

## **Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stadt Barby über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte, den Ersatz von Verdienstaufschlag und die Reisekostenvergütung (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund des Artikels 2 der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Barby über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte, den Ersatz von Verdienstaufschlag und die Reisekostenvergütung (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 18.12.2019 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung der Stadt Barby über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte, den Ersatz von Verdienstaufschlag und die Reisekostenvergütung (Aufwandsentschädigungssatzung) in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

Die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte, den Ersatz von Verdienstaufschlag und die Reisekostenvergütung (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 18.01.2010, die 1. Änderungssatzung vom 25.10.2010, die 2. Änderungssatzung vom 31.07.2015 und die 3. Änderungssatzung vom 18.12.2019.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Entschädigungszahlungen und das Sitzungsgeld für den Stadtrat, die Ortsbürgermeister, die Ortschaftsräte, Mitglieder der Ausschüsse und die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr sowie den Verdienstaufschlag.

### **§ 2**

#### **Stadträte**

- (1) Stadträte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschbetrages in Höhe von 70,00 €.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzung und Tag für die Teilnahme an den Sitzungen
  - des Stadtrates,
  - der Ausschüssegezahlt.  
Finden an einem Tag mehrere Sitzungen des Stadtrates, dessen Ausschüsse und Fraktionen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5 fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten.

### **§ 3**

#### **Vorsitzender des Stadtrates, Vorsitzende der Fraktionen und Ausschüsse**

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält neben der monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 € gezahlt.

- (2) Vorsitzenden der Ausschüsse und der Fraktionen wird neben dem Pauschbetrag nach § 2 Abs. 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 € gezahlt.
- (3) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird bei Ausübung mehrerer Funktionen nach Abs. 1 und Abs. 2 nur einmal für die Funktion mit den höchsten Entschädigungssatz gewährt.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates, der Vorsitzenden der Fraktionen und Ausschüsse für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten ist dem jeweiligen Vertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden zu gewähren.

#### § 4

##### **Sachkundige Einwohner**

Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzung und Tag.

#### § 5

##### **Aufwandsentschädigung in den Ortschaften**

- (1) Die Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von:
  - Barby (Elbe) 389,00 €
  - Breitenhagen 154,00 €
  - Glinde 154,00 €
  - Gnadau 231,00 €
  - Groß Rosenberg 307,00 €
  - Lödderitz 154,00 €
  - Pömmelte 231,00 €
  - Tornitz 154,00 €
  - Sachsendorf 154,00 €
  - Wespen 154,00 €
  - Zuchau 154,00 €
- (2) Im Falle der Verhinderung der ehrenamtlichen Ortsbürgermeister für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat steht den Stellvertretern ab diesem Zeitraum eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenden zu.
- (3) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von:
  - Barby (Elbe) 56,00 €
  - Breitenhagen 19,00 €
  - Glinde 19,00 €
  - Gnadau 25,00 €
  - Groß Rosenberg 37,00 €
  - Lödderitz 19,00 €
  - Pömmelte 25,00 €
  - Tornitz 19,00 €

- Sachsendorf                    19,00 €
- Wespen                            19,00 €
- Zuchau                            19,00 €

## § 6

### Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a. Stadtwehrleiter	200,00 €
b. Stellv. Stadtwehrleiter	150,00 €
c. Ortswehrleiter	100,00 €
d. Stadtjugendfeuerwehr	80,00 €
e. Ortsjugendfeuerwehrwart	50,00 €
f. Ortskinderfeuerwehrwart	40,00 €
g. Gerätewarte:	
Barby (Elbe)	45,00 €
Groß Rosenberg	45,00 €
Breitenhagen	35,00 €
Glinde	35,00 €
Gnadau	35,00 €
Lödderitz	35,00 €
Pömmelte	35,00 €
Sachsendorf	35,00 €
Tornitz	35,00 €
Zuchau	35,00 €

- (2) Einem Stellvertreter, dem in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist, wird eine angemessene Aufwandsentschädigung i.H.v. 50 % der in Abs. 1 festgelegten Höhe gewährt.
- (3) Im Falle der Verhinderung einer der im Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt für die Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenden nicht übersteigen.
- (4) Eine Zahlung der Aufwandsentschädigung an den Stadtjugendfeuerwehrwart, Ortsjugendfeuerwehrwart, Ortskinderfeuerwehrwart oder Gerätewart erfolgt nur, soweit eine Jugend- oder Kindergruppe besteht bzw. ein Gerätewart vorhanden ist.
- (5) Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, die aktiven Einsatzdienst verrichten, erhalten monatlich eine pauschale Aufwandsentschädigung i.H.v. 5,00 Euro.
- (6) Auf Antrag wird den aktiven ehrenamtlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Absolvierung der Atemschutzstrecke in Verbindung mit einer gültigen G 26.3 Untersuchung in Höhe von 5,00 Euro monatlich gewährt. Die Absolvierung der Atemschutzstrecke und das Vorliegen einer gültigen G 26.3 Untersuchung ist mit dem Antrag nachzuweisen. Die Auszahlung erfolgt jährlich im Dezember.

## **§ 7**

### **Reisekosten**

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird für die mit der Wahrnehmung der Ehrenämter verbundenen und genehmigten Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach dem geltenden Reisekostenrecht gewährt, wenn sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Gebiet der Stadt Barby verlassen müssen. Die Genehmigung zur Dienstreise erteilt der Bürgermeister.
- (2) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Die entstandenen Fahrkosten sind zu beantragen.

## **§ 8**

### **Verdienstaufschlag und Betreuungsvergütung**

- (1) Erwerbstätigen und Selbständigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt, jedoch höchstens 128,00 € je Tag (16,00 €/Stunde und 8 Stunden pro Tag). Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.
- (2) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaufschlags nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird der Verdienstaufschlag abweichend von Abs. 1 in Form eines Stundensatzes i.H.v. 13,00 € je Stunde und ist auf 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden pro Woche begrenzt.
- (3) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes i.H. v. 10,00 €, höchstens auf 8 Stunden pro Tag, gewährt.
- (4) Die Vergütung für die zusätzlichen und nachgewiesenen Kosten der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen wird bis zu einer Höhe von 13,00 €/Stunde gezahlt.
- (5) Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgen auf Antrag. Dieser ist zeitnah zu stellen.

## **§ 9**

### **Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungszahlungen, die ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, vom 09.11.2010 (MBL LSA S. 683), geändert durch Erlass vom 16.10.2013 (MBL LSA S. 608) findet in der jeweiligen Fassung Anwendung.

## § 10

### Allgemeines und Zahlungsweise

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden jeweils für den Monat im Voraus gezahlt. Im Vertretungsfall wird die Aufwandsentschädigung nachträglich am ersten Tag des Folgemonats gezahlt.
- (2) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt vierteljährlich am Ende des Kalendervierteljahres im darauf folgenden Monat auf Grundlage der Anwesenheitslisten.
- (3) Erstattungen und Auslagen erfolgen frühestens im darauf folgenden Monat auf Antrag. Dem Antrag sind Belege beizufügen.
- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate, bei ehrenamtlichen Ortsbürgermeistern länger als einen Monat unterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (5) Entsteht und entfällt der Anspruch auf Gewährung von Aufwandsentschädigungen während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30 gekürzt.

## § 11

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für männlich, weiblich und divers.

## § 12

### Inkrafttreten

- (1) Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte, den Ersatz von Verdienstaussfall und die Reisekostenvergütung (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 18.01.201, die 1. Änderungssatzung vom 25.10.2010 und die 2. Änderungssatzung vom 31.07.2015 außer Kraft.

Barby, den 19.12.2019



Torsten Reinharz  
Bürgermeister

